

Satzung für den Wettringer Badeweiher

Liebe Besucher des Wettringer Badeweiher.

Die Gemeinde Wettringen heißt Sie herzlich willkommen und wünscht Ihnen einen erholsamen Aufenthalt. Wir sind bemüht, Ihren Besuch so angenehm wie möglich zu gestalten.

Im Interesse aller Gäste möchten wir Sie höflich bitten, alles zu vermeiden, was im Badebereich stören könnte.

Beachten Sie daher bitte die nachstehende Satzung über die Benutzung des Wettringer Badeweiher.

Die Gemeinde Wettringen erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern – in der jeweils gültigen Fassung – für den Wettringer Badeweiher eine

Satzung

über die Benutzung des Badeweiher in Wettringen.

§ 1

Die Erholungseinrichtung dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung, sowie der Gesundheit und Jugendpflege. Die Benutzung steht im Rahmen der gültigen Satzung jedermann unentgeltlich frei, soweit nicht gesonderte Gebühren festgelegt sind.

§ 2

Mit der Benutzung des Badeweiher unterwirft sich der Gast dieser Satzung.

§ 3

Mit der Benutzung der Erholungseinrichtung unterwirft sich der Gast dieser Satzung. Bei einem Besuch durch Vereine, Schulklassen, sonstige Personen und Gruppen, hat der jeweilige Verantwortliche für die Einhaltung der Ordnung zu sorgen.

§ 4

Von der Benutzung des ausgewiesenen Badebereiches sind ausgeschlossen:

- Kinder unter 6 Jahren ohne geeignete Aufsicht
- Personen die Tiere mit sich führen
- Personen die ansteckende Krankheiten haben.

§ 5

Bei Überfüllung oder bei Hochwasser kann der Zutritt zeitweise gesperrt werden

§ 6

Jeder Gast hat alles zu unterlassen was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwider läuft.

§ 7

Es ist daher insbesondere nicht gestattet, den ausgewiesenen Bade- bzw. Liegebereich

- durch Radios, Tonbandgeräte oder Ähnliches wie Fernsehgeräte mit störender Lautstärke zu betreiben und zu belästigen.
- Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele (z.B. Frisbee) im Liegebereich zu gefährden oder zu belästigen.
- andere Personen ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen.
- Glas oder sonstige scharfe Gegenstände in den Badeweiher oder auf die Liegewiese zu werfen.
- Papier und andere Abfälle nicht in die dafür bereitgestellten Behälter zu werfen.

§ 8

Offene Feuer sind nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt. Ansonsten sind offene Feuer auf dem gesamten Bereich des Badeweiher untersagt, ebenso ist das Grillen auf dem gesamten Bereich untersagt.

§ 9

Das Zelten bzw. das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen ist nicht gestattet.

§ 10

Wer öffentlich badet muß Badekleidung tragen, das gilt für Wasser-, Luft- und Sonnenbaden.

§ 11

Der gesamte Bereich des Badeweiher ist für Hunde gesperrt.

§ 12

Im Badeweiher ist die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet, ebenso ist das Autowaschen auf dem gesamten Bereich des Badeweiher verboten. Außerdem ist es nicht gestattet sonstige Gegenstände (z.B. Grillgeschirr, usw) im Badeweiher zu reinigen.

§ 13

Das Befahren der Grünanlagen ist untersagt.

§ 14

Das Betreten und Befahren der Eisfläche erfolgt auf eigene Gefahr, das Befahren mit Motorfahrzeugen ist verboten.

§ 15

Die Beauftragten der Gemeinde Wetringen sind insbesondere berechtigt, Personen vom ausgewiesenen Bereich des Badeweihers zu verweisen, wenn sie die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden und trotz erfolgter Maßnahmen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen.

§ 16

Bei groben Verstößen kann ein Verbot auf Zeit verhängt werden.

§ 17

Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Wetringen ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 18

Bei der Benutzung des Wetringer Badeweihers übernimmt die Gemeinde Wetringen bei leichter Fahrlässigkeit keine Haftung. Sie haftet insbesondere nicht

- für den Verlust von Kleidungsstücken und Wertgegenständen,
- für Schäden an Kraftfahrzeugen,
- für Schäden, welche dem Gast durch Dritte zugefügt werden,
- Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Wetringen müssen unverzüglich der Gemeinde Wetringen oder ihren Beauftragten angezeigt und geltend gemacht werden.

§ 19

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Entgegen § 4 den ausgewiesenen Badebereich benutzt, obwohl er von der Benutzung ausgeschlossen ist.
2. Entgegen § 6 Handlungen vornimmt, die den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwider laufen.
3. Entgegen § 7 am ausgewiesenen Bade- bzw. Liegebereich
 - Radios, Tonbandgeräte oder ähnliche, sowie Fernsehgeräte mit störender Lautstärke betreibt, lärmt
 - Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele (z.B. Frisbee) gefährdet oder belästigt
 - andere Personen ins Wasser stößt oder untertaucht
 - Glas oder sonstige scharfe Gegenstände wegwirft
 - Papier und andere Abfälle nicht in die dafür bereitgestellten Behälter wirft.
4. Entgegen § 8 offene Feuer außerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstelle betreibt oder grillt.

5. Entgegen § 9 zeltet oder campst.
6. Entgegen § 10 ohne Badekleidung öffentlich badet, das gilt für Wasser-, Luft- und Sonnenbaden.
7. Entgegen § 11 im Bereich des Badeweiher Hunde mit sich führt.
8. Entgegen § 12 im Bereich des Badeweiher Seife oder Reinigungsmittel verwendet, Auto wäscht oder sonstige Gegenstände im Badeweiher reinigt.
9. Entgegen § 13 die Grünanlage befährt.
10. Entgegen § 14 die Eisfläche mit einem Motorfahrzeug befährt.
11. Entgegen § 17 den Anweisungen von Beauftragten der Gemeinde Wettringen nicht folge leistet.

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wettringen, 28. August 2003
Gemeinde Wettringen

Kandert
1. Bürgermeister

